

Katholische Kirche und Schwangerschaftskonfliktberatung – Weltkirchliche Gründe und deutsche Hintergründe*

Von Norbert Martin, Vallendar

Die Frage der kirchlichen Beratungsstellen im staatlichen Rahmen steht seit Jahren in Deutschland im Mittelpunkt innerkirchlicher Konflikte. Man kann unmöglich auf alle Aspekte eingehen, die mit dieser sehr komplexen und komplizierten Frage verbunden sind, deshalb muß man auswählen. Das ist um so leichter möglich, als in der letzten Zeit eine ganze Reihe von Beiträgen veröffentlicht wurde, die – umfassend oder jeweils bestimmte Aspekte berührend – Fragestellungen, Perspektiven und Facetten des Problems behandelt haben. Zu denken ist z. B. an die Beiträge in verschiedenen Zeitschriften und Zeitungen von Spieker¹, Hofmann², Roos³, Sala⁴, Piegsa⁵, Günthör⁶, Laun⁷, Bayerlein⁸, Schumacher⁹, Lehmann¹⁰, Liminski¹¹, Deng-

* Der Aufsatz stellt die erweiterte und überarbeitete Fassung eines Vortrags dar, den der Autor am 24. November 1998 im Rahmen des »Albertus-Magnus-Forums« vor dem Katholischen Akademikerverband in Köln gehalten hat.

¹ Manfred Spieker: Wer den Beratungsschein ausstellt, erlaubt die Abtreibung, in: »Frankfurter Allgemeine Zeitung« vom 21. Januar 1998, Nr. 17, S. 11. Ders.: Eine kirchliche Bescheinigung und ihre »Schlüsselfunktion«, in: »Deutsche Tagespost« vom 25. Juli 1998, Nr. 90, S. 13f. Ders.: Mit der Qualität der Beratung werben – ohne Schein, in: »Lebensforum« Nr. 47, 3/1998, S. 22–27.

² Rupert Hofmann: Das Beratungskonzept – ein frommer Betrug, in: »Lebensforum«, ebd., S. 10–14.

³ Lothar Roos: Nicht eine dem System angepaßte, sondern eine mutige Kirche, in: »Deutsche Tagespost« vom 28. Februar 1998, Nr. 27, S. 5. Ders.: Die Kirche und ihre Haltung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz, in: ebd. vom 19. September 1998, Nr. 114, S. 13f.

⁴ Giovanni B. Sala: Zur Frage der Mitwirkung an einem ungerechten Gesetz: Das Prinzip der Schadensbegrenzung und das Prinzip des kleineren Übels, in: »Theologisches« 12/1/1996/1997/(Jg. 26/27), Sp. 517–526 und 3/1997, Sp. 67–73. Ders.: Die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens im Horizont der Immanenz, ebd. 1/1998, Sp. 5–11 und 2/1998, Sp. 69–77.

⁵ Kirchliche Schwangerschaftskonfliktberatung in der Bundesrepublik Deutschland, in: »Forum Katholische Theologie« 2, 1998 (Jg. 14), S. 125–131.

⁶ Anselm Günthör: Gutachten zur kirchlichen Mitwirkung an der Beratung nach § 219 StGB, in: »Theologisches« 7/8 1997 (Jg. 27), Sp. 306–308.

⁷ Andreas Laun: Ausstieg – das Gebot der Stunde?, in: »Kirche heute« 12/1997, S. 5–8. Ders.: Beratung ohne Schein – Gesetzesänderung?, in: ebd. 3/1998, S. 9–12.

⁸ Walter Bayerlein: Der Brief aus Rom zur Schwangerenkonfliktberatung, in: »Lebensforum«, a.a.O., S. 17–20.

⁹ Björn Schumacher: Rettungschance, ebd. S 21.

¹⁰ Karl Lehmann: Intensive Beratung bleibt Markenzeichen der Kirche, in: »Lebensforum« Nr. 45, 1/1998, S. 18–20.

¹¹ Jürgen Liminski: Wenigstens mit gutem Gewissen abtreiben, in: »Der Fels« 3/1998 (Jg. 29), S. 80.84. Ders.: Tosender Beifall für den Abfall aus Rom?, in: ebd. 4/1998, S. 114–116.

ler¹², Lenzen¹³, Windisch¹⁴ (wobei dies keine erschöpfende Aufzählung darstellt; es fällt auf, daß die Befürworter eines Umstiegs weit zahlreicher sind als die Verteidiger des Status quo). Dabei wurden alle Aspekte der Moralthologie, der christlichen Soziallehre, des Strafrechts usw. berührt. Als einer der letzten Beiträge wurde die Stellungnahme der Juristenvereinigung Lebensrecht veröffentlicht¹⁵, die eine Fülle von Aspekten behandelt, die ich somit beiseite lassen kann. Ich möchte mich deshalb vor allem auf Fragen konzentrieren, die die soziale Seite der Angelegenheit besonders berühren und die deshalb die Aufmerksamkeit des Soziologen in besonderer Weise herausfordern, weil in ihnen religionssoziologische, rechtssoziologische, familiensoziologische und ideologiekritische Aspekte sowie solche der Soziologie des abweichenden Verhaltens auf eigentümliche und Aufmerksamkeit erregende Weise miteinander verkoppelt und vermischt sind. Die »weltkirchlichen Gründe« für die römische Intervention beziehen sich nämlich nicht nur auf moralthologische Aspekte der Frage, wie man meinen könnte. Ebenso darf man die römische Intervention nicht punktuell auf den Brief des Papstes vom 11. Januar 1998 beziehen¹⁶, der ja nur den Schlußpunkt einer langen, nahezu 30jährigen – fast möchte man sagen »unendlichen« – Geschichte setzt.

Die Hauptteile meiner Überlegungen tragen folgende Überschriften:

1. Die seltsame Idee der »Straflosstellung«
2. Die Ideologie der »zu respektierenden letztverantwortlichen Entscheidung« der Frau
3. Exkurs über das Gewissen
4. Die »Schizophrenie« des absoluten Gegensatzes in der Gleichzeitigkeit
5. »Gleichschaltung« – die korrumpierende Wirkung der Einschaltung
6. Zur »Didaktik« der Beratung
7. Schluß

Zunächst eine Vorbemerkung: Es wird behauptet, die Kirche müsse in der Beratungsfrage im Rahmen des staatlichen Gesetzes bleiben (und damit nolens volens die Beratungsbescheinigung ausstellen), weil sie nur so eine bestimmte Klientel von Frauen erreichen könnte, die sie verlöre, wenn sie (wie z.B. Erzbischof Dyba und das Bistum Fulda) – um den Schein nicht mehr ausstellen zu müssen – aus dem staatlichen Rahmen ausscheren und nur noch in eigenen, unabhängigen Beratungsstellen beraten würde. Oder pointiert-quantifizierend ausgedrückt: im staatlichen Rahmen

¹² Sonja Dengler: »Es ist ein fundamentaler Unterschied, ob man einen Schein ausstellt oder nicht«, in: »Lebensforum« 47, a. a. O., S. 28–31.

¹³ Karl Lenzen: Das öffentliche Gewissen schärfen, in: »Theologisches« 4/1998 (Jg. 28), Sp. 208–210.

¹⁴ Hubert Windisch: Der Konflikt um die Konfliktberatung, in: »Rheinischer Merkur« vom 2. Oktober 1998, Nr. 40, S. 32

¹⁵ »Kirche und Lebensrechtler müssen wieder zusammenfinden«, in: »Deutsche Tagespost« vom 19. November 1998, Nr. 140, S. 5f.

¹⁶ Der Brief des Papstes ist wiedergegeben in: »Lebensforum« Nr. 45, a. a. O., S. 12–15. Zur rechtlichen Lage in Deutschland generell vgl. Dieter Ellwanger: Schwangerschaftskonfliktgesetz, Stuttgart 1997.

würde sie einige 100 oder gar 1000 Kinder mehr vor der Abtreibung retten. Gesetzt den Fall, diese Aussage stimmt, dann würde sie – wenn man sie losgelöst von aller sozialer Einbettung in die gesellschaftlichen Bedingungen unserer bundesrepublikanischen Wirklichkeit betrachtet – allein für sich genommen ein starkes Argument für den Verbleib darstellen.

Aber ich habe da einige hartnäckige Zweifel. Und diese Zweifel sind der Grund, weshalb ich zu dieser Frage im folgenden nur drei kurze Anmerkungen machen will und sie dann nicht weiter verfolge, sondern vielmehr der Überzeugung bin, daß man auf diesem Weg die anstehende Frage des Aus- oder Umstiegs nicht zu lösen vermag.

1) Zunächst einmal muß ich sagen, daß für mich als einem in empirischen Methoden der Sozialwissenschaft ausgebildeten Soziologen bisher keine hinreichend plausiblen Zahlen auf den Tisch gelegt worden sind, so daß alle quantitativen Aussagen auf diesem Gebiet Spekulationen darstellen¹⁷, die stimmen oder auch nicht stimmen können. Die Zählungen der Beratungsstellen sind in vieler Hinsicht unzuverlässig, sie weichen z. T. erheblich voneinander ab, bei einigen Angaben ist das »erkenntnisleitende Interesse« mit Händen zu greifen usw.. Das heißt aber, daß sich auf der Grundlage der bisher vorgelegten Daten die behaupteten Zusammenhänge empirisch weder beweisen noch widerlegen lassen. Wohl aber weiß man, daß die Zahl der offiziell gemeldeten Abtreibungen (d. h. also ohne die Dunkelziffer) z. B. von 1995 auf 1996 um 30 Prozent gestiegen ist.

2) Die Anziehungskraft von »frei« beratenden Institutionen wie z. B. »Die Birke« (Heidelberg)¹⁸ oder »Die Brücke« (Bad Kissingen)¹⁹ u. a. in Deutschland, aber auch solche in Italien (z. B. in Südtirol/Alto adige) oder den USA²⁰, die mit großem publizistischem Einfallsreichtum ihre Hilfe und Beratung anbieten und an dokumentierten Fallbeispielen nachprüfbar nachweisen können, daß sie in erheblichem Umfang zur Abtreibung fest überzeugte Frauen von der Tötung ihres Kindes abbringen konnten (oft verbunden mit einer inneren Konversion ihres Lebens), zeigt ganz deutlich, was möglich ist, wenn man sich des Korsetts der staatlichen Vorschriften entledigt hat. M. a. W.: es ist völlig offen, auf welche Weise man mehr Frauen »vor die Flinte bekommt« (wie sich Franz Böckle einmal ausdrückte), bzw. ob man mit einer »Pädagogik des Rumkriegens«²¹ mehr Kinder rettet. Die Ansicht, daß der Wink mit

¹⁷ Vgl. dazu Markus Reder: Im Konflikt erweisen sich Zahlen als schlechte Argumente, in: »Deutsche Tagespost« vom 1. Dezember 1998, Nr. 145, S. 3; Wie oft wird in Deutschland abgetrieben?, in: »Lebensforum« Nr. 45, a. a. O., S. 6–7.

¹⁸ Schwangerschaftskonfliktberatung »Die Birke« e. V., Rohrbacher Str. 22, 69115 Heidelberg.

¹⁹ Schutz des ungeborenen Lebens und der Familie e. V. »Die Brücke« im Kindersanatorium St. Josef, Stationsbergstr. 32, 97688 Bad Kissingen.

²⁰ Zur Lage in den USA vgl. Raymond Georg Snatzke: Die Klägerinnen von damals sind heute *pro life*, in: »Lebensforum« Nr. 45, a. a. O., S. 26–28; Ursula Männle und Marita Heep: Abtreibungsdiskussion in den USA – Anmerkungen aus deutscher Sicht, in: »Politische Studien« 356, 11–12/1997 (Jg 48), S. 42–60; sodann unübertroffen, wenn auch chaotisch, aber ein Zeitdokument von seltener Eindringlichkeit: Bernard N. Nathanson: Die Hand Gottes – Eine Reise vom Leben zum Tod. Die Geschichte des Abtreibungsarztes, der sich bekehrte, Regnery Publishing Inc. (dt. zu beziehen über Humanes Leben International, Kieler Str. 24, 45145 Essen).

²¹ Christian Geyer: Beratungsschein – eine Frage der Glaubwürdigkeit, in: »Kirche heute« 12/1997, S. 9f.

dem Schein die Anziehungskraft der katholischen Beratungsstellen wesentlich erhöhe, dürfte schwierig zu belegen sein angesichts der Tatsache, daß z. B. in Berlin in den entsprechenden Stellen die Zahl der Frauen in den letzten Jahren auf unter 1% zurückgegangen ist.²² Nach einer Statistik der »Birke«-Beratungsstelle entfielen 1996 auf die 160 katholischen Beratungsstellen in Deutschland nach eigenen Angaben im Schnitt je 25 gerettete Kinder, während die »frei« beratende »Birke« allein etwa 100 Frauen zählte, die sie von einer Abtreibung abhalten konnte.²³ Man kann sich ausmalen, welche Zahlen man erreichen könnte, wenn es ein »flächendeckendes Angebot« von »Birke«-Beratungsstellen gäbe!

3) Das entscheidende Argument gegen diese Sichtweise aber ist für mich eine Übereinstimmung zwischen der Grundanschauung des staatlichen Strafrechts und der kirchlichen Moralthologie, deren Legitimation und Berechtigung mir als Soziologen, als jemandem also, der sich u. a. mit Fragen der Bedingungen gesellschaftlichen Zusammenlebens befaßt, absolut evident erscheint. Danach sind kumulative Saldierungen bei der Frage von Lebensrettung bzw. Todesurteilen ganz und gar und striktissime unzulässig²⁴, weil es beim Leben immer um das Leben eines ganz konkreten Menschen geht. Dieser Vorgang ist inkommensurabel. M. a. W.: der Aussage »im staatlichen Rahmen beratend retten wir mehr Kinder« steht die Aussage entgegen »durch die Scheinabgabe werden andere dagegen dem Tode preisgegeben«. Gedankenexperiment als Beispiel (zugegeben, alle Beispiele hinken): Eine Frau ist in der Gewalt eines Terroristen, der 10 Kinder zu erschießen droht. Mit dem Hinweis, er werde entweder alle Kinder erschießen oder sie solle ein Kind zur Tötung selektieren, dann würde er die neun übrigen laufen lassen, versucht er, sie im Sinne der »Güterabwägung« für das »kleinere Übel« zu gewinnen. Was darf die Frau tun? Und selbst wenn es ihre eigenen Kinder sind, die sie durch die Selektion retten könnte? Was darf sie (angesichts des Lebensrechts des zu selektierenden Kindes) moralisch-ethisch tun? Sie darf jedenfalls keine Beihilfe zum Mord durch »Aufrechnen von neun zu einem Leben« leisten, sondern das einzige, was sie dem Terroristen sagen muß, ist: »Du darfst keins der Kinder töten.« (Daß wir alle Verständnis für eine Frau hätten, die in einer solchen Extremsituation eine andere Entscheidung fällen würde, steht auf einem anderen Blatt ... Es geht hier also nicht um die Zumessung subjektiver Schuld, sondern um den Maßstab.) Deshalb die Bestrafung durch die weltliche Justiz im Falle der bei der Selektion der Juden kollaborierenden NS-Ärzte²⁵, die ja aus einer subjektiv gut gemeinten Entscheidung heraus das Leben »dieser« Juden retteten um den Preis, daß sie bei »jenen« Beihilfe zum Mord leisteten. »Diese« und »jene« Leben sind weder moralthologisch noch vor dem weltlichen Strafrecht saldierbar, aufrechenbar, abwägbar. Und entsprechend völlig gleich ist die Unsaldierbarkeit in der Situation der staatlichen Beratung mit Zwang zum Schein: die »Geretteten« aufgrund der Inkaufnahme durch den Scheinerteilungszwang sind nicht aufre-

²² Mitteilung des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Inneren Manfred Carstens, vgl. »Theologisches« 2/1998, Sp. 88.

²³ Vgl. Dengler, a. a. O., S. 31.

²⁴ Vgl. die Stellungnahme der Juristen-Vereinigung, a. a. O., Nr. II, 7.

²⁵ Vgl. dazu »Neue Juristische Wochenschrift« Jg. 1953, S. 513 ff.

chenbar gegen die »Verlorenen« (also der Abtreibung Anheimgegebenen) aufgrund der Tatsache, daß die Beraterin den Schein ausstellt, der eine Schlüsselfunktion hat beim Zugang zur straflosen Abtreibung – und dabei spielt die numerische Größe des jeweiligen Kontingents im Sinne eines legitimierenden Vergleichs überhaupt keine Rolle. Ein Kind auf der Seite des Todes genügt. Und wer kann das ausschließen? Außer der Möglichkeit für die Frau, straflos abtreiben zu können, bewirkt der Schein nichts – er rettet kein einziges Kind. Somit »wird die ›Ermöglichung der Abtreibung‹ in der Gegenwart (und zwar eines bestimmten Kindes, NM) zum Mittel für eine unsichere Rettung (eines anderen bestimmten Kindes, NM) in der Zukunft«²⁶. Das aber ist moraltheologisch wie auch vor dem weltlichen Gericht unzulässig. – Damit entfällt die Begründung des Verbleibs im staatlichen Beratungskonzept unter Inkaufnahme des Scheins aufgrund von möglicherweise höheren Zahlen von Geretteten.

1. Die seltsame Idee der »Straflosstellung«

Vor 30 Jahren, am Beginn der Diskussion um die Novellierung des alten § 218, habe ich in einem Memorandum an alle Bundestagsabgeordneten (das damals vom Leiter des »Katholischen Büros« Weihbischof Tenhumberg verschickt wurde) formuliert: »Ist die Abtreibung bis zum 3. Monat generell straffrei, so wird sich sehr bald infolge des ›legal lag‹ die Anschauung breitmachen, daß für den 4. ..., 5. ... Monat schlecht verboten sein kann, was für den 3. ›erlaubt‹ ist. Denn die Öffentlichkeit macht auch nicht den feinen Unterschied zwischen ›straffrei‹ und ›erlaubt‹. Gilt nämlich für den differenziert Betrachtenden eine bestimmte Handlung nur insofern als straffrei, als übergeordnete Gesichtspunkte die an sich zu sanktionierende Handlung ausnahmsweise straffrei machen, so wird sich im öffentlichen Bewußtsein diese feine Distinktion bald verwischen. Der Trend der Meinungsbildung in der Öffentlichkeit geht dann etwa so: was straffrei ist, ist auch erlaubt, und was staatlich erlaubt ist, kann nicht schlecht sein – also ist es gut – oder zumindest ›richtig‹.«²⁷

Heute, dreißig Jahre später haben wir diese Situation. Der Weg der Beurteilung der Abtreibung in der durchschnittlichen Mentalität unserer Bevölkerung ist vom »Unrecht« über »strafbar« zu »straffrei«, »erlaubt« gegangen und schließlich in der Vorstellung geendet, man habe einen staatlich verbrieften subjektiven Rechtsanspruch darauf. Und die Zahlen steigen.

In der reinen Theorie der Politiker war aber gerade die Hoffnung auf eine fallende Zahl ein entscheidendes Argument für die Straflosstellung der Abtreibung. Diese Hoffnung mußte notwendigerweise enttäuscht werden. War der Gesetzgeber tatsächlich so blauäugig oder steckte hinter der »Hoffnungserwartung« Methode? Jeder Soziologiestudent in den ersten Semestern weiß das: eine Norm, die nicht sanktioniert

²⁶ Laun, Ausstieg – das Gebot der Stunde?, a. a. O., S. 6.

²⁷ Norbert Martin: Von der Reform zur Deform des § 218? Soziologische Randbemerkungen zu einem aktuellen Thema, in: Dietrich Hofmann (Hrsg.): Schwangerschaftsunterbrechung. Aktuelle Überlegungen zur Reform des § 218, Frankfurt 1967, S. 209–249, S. 224.

wird, hat kaum Chance auf Erfüllung. Und je größer die strategische Bedeutung einer Norm für das Zusammenleben ist, desto wichtiger ist das, was wir die »soziale Kontrolle« nennen. Das ist keine Erfindung von »Law-and-order-Heißspornen«, sondern eine einfache soziale Tatsache – in welchen kulturellen Systemen auch immer. Überall gilt: wem immer an einem Wert und seiner Geltung wirklich gelegen ist, der wird seinen Schutz durch das Recht und durch entsprechende Sanktionen verlangen. Aus Forschungen im Bereich der Jugenddelinquenz ist sogar das Phänomen bekannt, daß beginnendes abweichendes Verhalten, das nicht auf Sanktionen stößt, sondern auf das dulddende Zurückweichen der Gesellschaft, sich konsequent an die Kriminalität herantrainiert, um die Grenze auszuloten, bis zu der man ungestraft gehen kann. Der Autor beschreibt das Verhalten der Jugendlichen angesichts der Tatsache, daß sie dann irgendwann endlich »vor der Wand des Gesetzes stehen«, d. h. also die Erfahrung der Sanktion machen, als ein »Aufatmen«, daß man endlich die Geltung der Norm verspürt. Generelle Strafflosstellung einer an sich zu sanktionierenden Tat führt nur zu massenhafter Übertretung. – Vor einigen Jahren konnte man – nicht ohne ein gewisses Schmunzeln – folgendes in Holland verfolgen: aufgrund der dauernd steigenden Zahl von leichten Warenhausdiebstählen und der damit einhergehenden völligen Überlastung der Strafverfolgungsbehörden glaubte eine permissive Gesetzgebung die Sache dadurch in den Griff zu bekommen, daß man die Definition von strafverfolgungsrelevanten Warenhausdiebstählen so umänderte, daß Bagatelldiebstähle nicht mehr darunter fielen. Man kann sich die Folgen ausmalen. Nicht nur die Spirale der sich erhöhenden Preise (irgendwer muß ja die Sache bezahlen und die Unternehmer waren so schlau, das über präsumptiv erhöhte Preise abzuwickeln), sondern mehr noch die Inflation des Mitgehenlassens machte der Sache bald ein unrühmliches Ende.

Übertragen auf unseren Fall: es ist eine hoffnungslose Utopie zu glauben, durch Sanktionsverzicht die Abtreibungszahlen herunterfahren zu können. Das Gegenteil ist der Fall. Der gesunde Menschenverstand wird das ganz einfach in den Satz zusammenfassen: Strafbefreiung bedeutet Deliktförderung. Psychologisch kommt beim Abtreibungsrecht die Tatsache der Beratung sogar noch erschwerend hinzu: während in anderen Zusammenhängen eine vorhergehende Beratung über die schlechten Folgen einer Tat strafverstärkend wirkt, wenn man die Einsichten des Rates ausschlägt, ist es im Falle der Abtreibung die Beratung selbst, die Straffreiheit bewirkt – ja noch mehr: der Gesetzgeber ebnet durch Hilfen der verschiedensten Art den Weg dazu und erleichtert die an sich kriminelle Handlung. Wohlgedenkt: es geht bei dieser Überlegung nicht darum, Strafen für die Frau zu fordern, sondern zunächst nur darum, das zugrunde liegende kultur- und rechtssoziologische Problem zu verdeutlichen. Wie das juristisch-praktisch zu lösen ist, ist eine ganz andere Frage, die nur interdiskursiv zu lösen ist (z. B. unter Einbezug des sozialen Umfeldes der Abtreibung).

2. Die Ideologie der

»zu respektierenden letztverantwortlichen Entscheidung« der Frau

1986 hat Kardinal Höffner, damals Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz (DBK), die Grundlage der Kirche so formuliert: »Das Gebot ›Du sollst nicht tö-

ten« ist ein sittliches Gebot, das sich mit unbedingtem Anspruch an das Gewissen und an die verantwortliche Entscheidung des Menschen richtet.«

Um das Dilemma, in dem die Kirche bei der Beratung steckt, genauer verstehen zu können, ist es zunächst einmal notwendig, sich die Stellung des Gesetzgebers zur Frage der Entscheidungsfreiheit der Schwangeren bewußt zu machen. Zwar geht auch er, durch das bekannte Grundsatzurteil des BVerfG gleichsam gezwungen, davon aus, die Frau solle nach Möglichkeit das Kind austragen und auch eine Beratung sollte in dieser Richtung erfolgen. De facto aber – und das ist das punctum saliens des Gesetzes – ist die Entscheidungsfreiheit über Leben und Tod des Kindes letztlich allein der Frau überlassen, wenn auch an gewisse leicht zu erfüllende Formalien gebunden. Entscheidet sie sich gegen das Kind, so ist die freie Entscheidung zu »respektieren«. Diese grundsätzliche und in praxi tatsächlich existierende Berechtigung der Frau ist das Konstituens des gesamten »sozialen« Vorganges, der vom aufkommenden Konflikt der Frau infolge einer Schwangerschaft über alle Stufen und Schritte der Beratung, Bescheinigung, Indikationsfeststellung bis zur Abtreibung mit ihrer Nachsorge, den finanziellen und psychologischen Regelungen und Hilfen reicht. Normative Orientierungen an sittlichen Aspekten des kindlichen Lebensrechts sind zwar gewisse Hindernisse und »Bremsen« auf diesem Weg. Aber als höchster Wert, der zuletzt faktisch allein entscheidet, gilt die absolute Entscheidungsfreiheit der Frau, die als Vehikel dazu dient, Hindernisse umgehen zu können. Hilfe für die Frau in Not bedeutet letztlich immer Hilfe dafür, daß ihre Entscheidungsfreiheit gesichert ist. Wenn die angebotenen Hilfen für die Annahme des Kindes nicht greifen und die Frau sie ablehnt, dann wird die freie Entscheidung gegen das Kind selbst zur »Hilfe« für die Mutter. Die Tötung des Kindes also, die Abtreibung, wird zur Hilfe – oder anders gesagt: die Tötung des Kindes wird zum Mittel, um der Frau zu helfen. Erst durch die Zusicherung der Straffreiheit wird diese Entscheidung der Frau völlig bedingungslos, »frei«, weil ohne Sanktionen, ohne wirkliche »Bedingung« außer der leicht zu erfüllenden des Beratungsscheins. Damit offenbart sich die Entscheidungsfreiheit der Frau letztlich als »ungebunden«, als absolut. Dies wird zwar sozial durch das Feigenblatt des Instanzenwegs ein wenig kaschiert, den der Gesetzgeber der Abtreibung vorschaltet, doch durch eine genaue ethische Analyse der Situation fällt der Schleier, und dem staunenden Blick enthüllt sich die zugrunde liegende »List der Idee«. Alles hat dieser Idee zu dienen: die Beratung und die Person der Beratung, der Schein, der Arzt, das Krankenhaus, die Versicherung, die Beiträge der solidarisch Versicherten, die Rechtsprechung, das Parlament, die Medien und zuletzt und unausweichlich das ungeborene Kind, sein Leben bzw. sein Tod. All dies sind beliebige Mittel zum Dienst an einem Zweck: der an nichts außer den eigenen Willen gebundenen Entscheidungsfreiheit der Frau. Ihre Entscheidung ist zu respektieren, d. h. ihr ist Respekt zu zollen und mit Achtung zu begegnen, weil der Mensch sich im Gebrauch seiner Freiheit verwirklicht. Das zugrunde liegende Menschenbild ist (in der Praxis!) das des autonomen, sich selbst seine Gesetze gebenden Menschen.

Die kirchliche Position in dieser Situation ist bei allem Hilfewunsch der konkreten Notsituation der Frau gegenüber doch abhängig vom höheren Ziel und damit ori-

entiert am sittlichen Gut des kindlichen Lebens, weil es mit »unbedingtem Anspruch an das Gewissen« (Höffner) vor den Menschen und damit vor die Beraterin und die Mutter tritt. Es ist also umgekehrt wie beim Gesetzgeber: »unbedingt« heißt, daß das Leben des Kindes niemals Mittel zur »Hilfe« für die Frau werden kann – jedenfalls nicht so, daß die Tötung des Kindes, die Verneinung seines Lebensrechts also, zur alles entscheidenden »Hilfe« wird. Vielmehr stellt die Achtung und Bewahrung des Lebens des Kindes die entscheidende Hilfe für die Frau dar, die Freiheit zu erlangen, »heil« zu bleiben bzw. zu werden im Sinne eines Lebens ohne drückende Schuld und ohne die negativen Folgen des lebenslang wirkenden Post-abortion-Syndroms (PAS). Der gleichsam »zwingende« Nachweis, daß das Leben des Kindes außerhalb des Verfügungsrechts der Mutter liegt, bildet hier geradezu das punctum saliens und das eigentliche Proprium der katholischen Beratung. Es definiert sich im Gegenüber zur staatlichen Konzeption zentral gerade dadurch, daß es den Ausschluß der vermeintlichen Entscheidungsfreiheit der Frau aufweist. Wird die Freiheit von seiten der Frau weiter behauptet, so dokumentiert sich eben hierin das Scheitern der Beratung.

Das bedeutet zugleich, daß das Zentrum der in Frage stehenden Logik der Nachweis bildet, daß der Gesetzgeber sich in der von ihm gebilligten und der Frau eingeräumten Möglichkeit der subjektiven Entscheidung eben nicht nur ein bißchen, sondern völlig irrt: in Bezug auf Leben und Tod gibt es nur ein Entweder-Oder. Hier existieren keine Grauzonen, und gerade deshalb kann die Kirche die Möglichkeit einer gegen das kindliche Leben gerichteten »freien Entscheidung« der Frau niemals tolerieren, billigen, anerkennen oder »respektieren«, ohne damit ihre eigenen Grundlagen aufzugeben – wenn sie eine solche Mutter auch nicht tätlich daran hindern kann zu tun, was der Staat »erlaubt«.

Die Sittlichkeit ist also geradezu unumgänglich an den Nachweis gebunden, daß die Frau in dieser Entscheidung eben nicht frei ist. Die Freiheit dagegen, die der Gesetzgeber gewährt, ist nur unter Preisgabe des unbedingten sittlichen Anspruchs durchzusetzen, während die Sittlichkeit gerade den »Preis der Freiheit« fordert bzw. nur um den Preis einer Anerkennung der Freiheit zu gewährleisten ist, die sich der unbedingt fordernden Norm des Lebensrechts unterstellt. Das Scandalon besteht also darin, daß der Gesetzgeber behauptet, es bestünde in praxi eine Alternative, die der Gewissensentscheidung anheimzustellen und zuletzt in seiner praktischen Konsequenz als dem sittlichen Anspruch entsprechend zu »respektieren« sei. Demgegenüber kann es für die Kirche keine Alternative und auch keinen Gewissensentscheid geben, da das Gewissen sich a priori für das Leben zu entscheiden hat. Eine andere Entscheidung entspricht keinesfalls dem geforderten unbedingten sittlichen Anspruch, sondern ist dessen Negierung und deshalb unsittlich. Die Forderung des Sittlichen besteht gerade in dem Aufweis, daß die Frau keine Freiheit hat, weder eine eingeschränkte noch eine uneingeschränkte – wobei es hier notabene immer um den objektiven Zusammenhang der Tat und nicht um die Bewertung einer subjektiven Situation etwa einer in Panik geratenen oder unter dem Druck der Angehörigen stehenden Mutter geht.

3. Exkurs über das Gewissen

Im Zusammenhang mit der Schwangerschaftsberatung wird – auch von katholischer Seite – zuweilen mit dem Begriff des irrenden Gewissens im Sinne einer subjektiven Exkulperung der Entscheidung zur Abtreibung argumentiert. Natürlich kann eine Frau zunächst unter dem Druck ihrer psychischen Lage kopflos werden, in Panik geraten, blockiert sein, einen Blackout haben oder unter dem Druck von Angehörigen zu Kurzschlußreaktionen getrieben werden. Panik, Kopflosigkeit usw. können sich wohl kaum auf das irrige Gewissen berufen, denn dies setzt voraus, daß man nach einer sachlichen Erörterung des in Frage stehenden Problems (bei sich selbst und/oder mit Hilfe von Fachleuten) und nach Abwägen aller relevanten Faktoren nach bestem Wissen und Gewissen entscheidet. Wird bei Panik u. ä. im nachhinein auf ein irriges Gewissen verwiesen, so meint man eigentlich nicht den Irrtum hinsichtlich der Erkenntnis der Sachlage, sondern vielmehr die psychische Unfähigkeit, überhaupt die Sachlage erkennen zu können. Es handelt sich also gar nicht um eine Gewissensentscheidung, sondern um eine Kurzschlußhandlung im Affekt. Bezogen auf das Gewissen könnte man vielleicht von einem »verwirrten«, durch die Lage geblendeten, blind gewordenen Gewissen sprechen.

Im Falle der Abtreibung muß man sich zudem vor Augen führen, daß es sich bei der Gewissensfrage weder um ein Gewissensgebot (hier: um die Gewissensverpflichtung, das Kind zu töten) noch um ein Gewissensverbot (hier: das Gewissensverbot, die Schwangerschaft fortzusetzen) handeln kann. Es wäre ja grotesk, wenn eine Mutter sagen würde: »Ich fühle mich im Gewissen verpflichtet, mein Kind zu töten«, bzw.: »Mein Gewissen verbietet es mir, die Schwangerschaft fortzusetzen.« Vielmehr handelt es sich um Sätze wie: »Ich halte es mit meinem Gewissen (trotz der Gründe x... y...) vereinbar, mein Kind zu töten.« Zwischen Gewissensverpflichtung und Vereinbarkeit besteht ein wesentlicher Unterschied.

Nun kommt hinzu, daß die Matrix, auf deren Hintergrund das Gewissen entscheidet, sich ja nicht als eine Tabula rasa präsentiert. Vielmehr stellt das allgemeine Sittengesetz als norma normans die Richtschnur für die Gewissensbildung dar. Bestünde die freie Gewissensentscheidung der Mutter im Sinne des Gesetzes, so wäre ihr Gewissen tatsächlich jene leere Tafel, auf die die Frau in autonomer Selbstverpflichtung ihr Urteil schreibt. Nun ist aber das Gebot »Du sollst nicht töten« etwas, »das sich mit unbedingtem Anspruch an das Gewissen und an die verantwortliche Entscheidung des Menschen richtet« (Höffner), was also gleichsam bereits auf der Tafel eingeschrieben steht, bevor die Frau ihr Urteil fällt. Es ist sozusagen a priori evident. Hinsichtlich einer solchen Norm kann es gar kein irriges Gewissen geben (wohl Zweifel, Verdrängung, Panik usw.). Dies gilt cum grano salis für alle strategisch wichtigen Basisnormen des menschlichen Handelns und Zusammenlebens. Diese sind nämlich (zu beachten ist dabei der je verschiedene Handlungszusammenhang, Verpflichtungscharakter usw.) so klar und eindeutig definiert, daß über ihre Geltung überhaupt kein Zweifel erlaubt ist und erlaubt sein kann, zumindest nicht im Falle eines abwägenden Urteils.

Da hilft auch nicht der Hinweis, daß die letzte Instanz der subjektiven Entscheidung das persönliche Gewissen sei, weil dieses Gewissen eben »gebildet« sein muß. Diese Bildung ist aber bei der Entscheidung über Leben und Tod so evident, daß diese Evidenz ihre eigene sittliche Würde und absoluten Anspruch auf Geltung und Respektierung besitzt. Gewiß ist es möglich, daß im Hinblick auf solche klaren und evidenten Normen aus den verschiedensten Gründen vorübergehende »Zweifel« bestehen können. Das ist aber keinesfalls gleichbedeutend mit einer das Gewissen verpflichtenden Überzeugung, die sittliche Norm bestünde im Gegenteil des »Guten«. Denn bei ruhiger Überlegung und eingehender Beratung mit Fachleuten ist ihre Geltung zweifelsfrei nachweisbar. Sollte die Legitimation einer solchen allgemeinen Norm also im Einzelfall infolge subjektiven Zweifels nicht einsichtig sein, so besteht der Sinn der Beratung eben gerade in dem Nachweis der Illegitimität dieser Zweifel. Eine bleibende gegenteilige Überzeugung kann sich jedenfalls niemals auf das Gewissen berufen (wohl auf Verstocktheit, Uneinsichtigkeit, Verwirrung, ein in besonders hohem Maße von Emotionen gesteuertes erkenntnisleitendes Eigeninteresse u. a.) – m. a. W., ein subjektiver Wunsch ist hier stärker als das »Gewissen«, dem eine Entscheidung gleichsam abgerungen wird. Es liegt sozusagen eine Deformation des Gewissens vor.

Dies wird bereits an Beispielen deutlich, die weit unter der Geltung, Selbst-Evidenz und »Legitimationsausstrahlung« des Tötungsverbots liegen. Man kann sich das vor Augen führen bei Normen des Verkehrsrechts, des Steuerrechts, bei Eigentumsdelikten oder auf dem Hintergrund politischer und terroristischer Gewaltakte, wo sich Menschen als Überzeugungstäter gerade auf ein angebliches Gewissen berufen. Wem beispielsweise sein Gewissen verbietet, sich in geschlossenen Ortschaften an die Geschwindigkeitsbegrenzung zu halten, der ist bald seinen Führerschein los; wem sein »Gewissen« verbietet, Steuern zu zahlen, der wird gepfändet; wem sein »Gewissen« gebietet, seinen Lebensunterhalt durch Warenhausdiebstähle zu bestreiten, der wird bald bei Wasser und Brot über seine Handlungsweise in Ruhe nachdenken können; wer aus Gewissensgründen »Selbstjustiz« treibt, verfällt selbst der Justiz. Erst recht grotesk wird die Sache, wenn das angeblich »irrig« Gewissen eines Terroristen diesen sittlich zu einem Mord »verpflichtet«. In keinem dieser Fälle kann die staatliche Ordnung tatenlos zusehen, die Geltung von Normen davon abhängig zu machen, wie das Gewissen irgendwelcher Menschen beschaffen ist. Insbesondere bei Fragen von Tod und Leben und wo Rechte Dritter betroffen sind, zeigt es sich, daß die Geltung von Normen völlig unabhängig vom übereinstimmenden oder abweichenden »Gewissensurteil« irgendeines Menschen ist und sein muß. Den Angehörigen von Sekten, denen ihr Gewissen verbietet, ihre kranken Kinder durch Bluttransfusion retten zu lassen, werden die Kinder ganz einfach weggenommen. Dasselbe gilt sogar für die vergleichsweise harmlose Weigerung, die Kinder der allgemeinen Schulpflicht zu unterwerfen: sie werden von der Polizei abgeholt. Ist es hier schon nicht möglich, sich auf ein »irrendes Gewissen« zu berufen, so ist dies erst recht klar, wenn es sich um Leben und Tod handelt.

Das Lebensrecht des Ungeborenen ist ein Menschenrecht, und damit ist eo ipso geklärt, daß seine Existenz nicht vom Gewissensurteil eines anderen Menschen ab-

hängig ist oder gemacht werden darf. Die Frage nach der Verbindlichkeit des (irrenden) Gewissens spielt hier also keine Rolle. Sollte jemand dies trotzdem für sich in Anspruch nehmen, so muß gerade er darauf hingewiesen werden, daß die in Frage stehende Norm des Lebensrechts unabhängig von der Geltung seines richtigen oder irrigen Gewissens gilt und zu beachten ist. Der Irrtum betrifft also nicht sein Gewissensurteil, sondern das vorausliegende Falsch-Urteil, daß nämlich das Gewissen als Instanz dieser Entscheidung überhaupt zuständig sei.

Gewissen ist die Überzeugung vom Vorliegen einer sittlichen Norm. Wer eine solche Norm mit unbedingtem Geltungsanspruch verkündet, schließt die Appellationsmöglichkeit an ein (irrendes) Gewissen aus. Irren kann das Gewissen nur im Bereich bedingter Normen. Das Gewissen ist gleichsam das Ohr, mit dem der Mensch den Anruf der sittlichen Norm, der ethischen Verpflichtung hört. Wenn nun etwa die Kirche oder das Grundgesetz das Lebensrecht als sittliche Norm mit unbedingtem Geltungsanspruch verkündet, dann wäre es nachgerade Unsinn, anschließend zu proklamieren, im übrigen aber müsse jeder letzten Endes seinem Gewissen folgen. Wer in diesem Zusammenhang die Möglichkeit des irrigen Gewissens ins Spiel bringt oder gar in Anspruch nimmt, der reklamiert für sein Gewissen eigentlich nicht die Irrtumsmöglichkeit, sondern er fordert die Überordnung seines subjektiven Gewissens über das objektive Sittengesetz, also eine subjektive Autonomie. Das aber ist etwas ganz anderes als ein (irriges) Gewissen, es ist vielmehr ein Irrtum über das Gewissen, seine Funktion, seine Stellung in der Ordnung der Sittlichkeit. Wer diesem Irrtum aufgesessen ist, der muß darüber aufgeklärt werden. Ist der Irrtum nicht zu beseitigen, also unüberwindlich, so hilft mitunter nur noch die Rechtsordnung bzw. die Sanktionsgewalt der legitimen Herrschaft.

Nach diesem Exkurs über das Gewissen können wir anknüpfen an den letzten Satz der vorhergehenden Überlegungen, der zusammenfassend formulierte, daß das dem Schwangerschaftsgesetz und der Ideologie der freien Letztentscheidung der Frau zugrundeliegende Menschenbild das des autonomen, sich selbst seine Gesetze gebenden Menschen ist. Die vom Staat geforderte Beratung und die von ihm anerkannten Beratungsstellen unterliegen folgerichtig in toto und grundsätzlich dieser Logik, wie sie ebenso dem Gesetz grundsätzlich und dem Beratungskonzept im besonderen entspricht. Würde jemand dieser Logik widersprechen, widerspräche er dem Gesetzgeber und dem gesamten Menschenbild, in dem diese Regelung wurzelt. Er würde aber auch dem gesamten sozialen Kontext, in dem sich Gesetz und Menschenbild entfalten, widersprechen.

Und wäre nicht genau das die Aufgabe der Kirche, die aber in Deutschland durch das Vorherrschen der Theorie der autonomen Ethik in der Moraltheologie sich selber die Fesseln angelegt hat? Die modisch verbreitete Ablehnung der Enzykliken »*Veritatis Splendor*« (6. 8. 1993) und »*Evangelium Vitae*« (25. 3. 1995), die diese Fesseln auf weltkirchlicher Ebene und damit auch für Deutschland sprengen wollen, von mancher Seite der akademischen Theologie in Deutschland spricht da eine laute Sprache. Sicher ist der Brief des Papstes vom Januar 1998 auch unter diesem Aspekt zu sehen.

4. Die »Schizophrenie« des absoluten Gegensatzes in der Gleichzeitigkeit

Aus der Sicht der Weltkirche stellt das deutsche Abtreibungsgesetz eines der »raffiniertesten« Gesetzeswerke der Rechtsgeschichte dar. Vom Beginn der Novellierungsdiskussion Ende der 60er Jahre bis heute hat es dabei einen Weg zurückgelegt, der geprägt ist von einer gewissen Salamitaktik, die an den jeweiligen Entwicklungsstufen der Entwürfe, Ratifizierungen, Zurückweisungen durch das BVG, Neukonzipierungen usw. deutlich ablesbar ist. »Salamitaktik« bedeutet hier, daß man immer die größtmögliche Liberalisierung im Auge hatte, die nur durch die Vorgaben des Grundgesetzes gleichsam gebremst und in der angezielten Radikalität immer wieder behindert, aber nach und nach dann doch abgerungen wurde. Die Politik der Kirche lief dem in gewisser Weise parallel mit dem Ziel, das Schlimmste zu verhindern. Sie versuchte damit ihrem gesellschaftlichen Auftrag als »Kirche in der Welt von heute« nachzukommen, wobei es über die Reichweite des Einlassens im konkreten Fall legitimerweise unterschiedliche Auffassungen geben kann.

Einen solchen Fall stellt die Frage der Beratung im staatlichen Rahmen dar. Hier ist die »Raffiniertheit« des Gesetzes auf die Spitze getrieben, was man von seiten der Kirche – bis zu einem gewissen Grade verstehbar aufgrund der Entscheidung zur Kollaboration mit dem Staat – z. T. abstritt, nicht wahrhaben wollte, z. T. schamhaft verdeckte. Erst durch den Papstbrief gab man nunmehr das »unaufhebbare Dilemma« zu und sucht nach einem Ausweg aus der (selbst gewählten) »Sackgasse« und der »Quadratur des Kreises«²⁸.

Es ist wichtig, daß man sich durch eine logische Analyse dessen, was eigentlich in der staatlichen Beratung vor sich geht, deren innere Struktur vor Augen stellt, damit man klare Beurteilungskriterien für die Frage gewinnt, wie die Kirche sich dazu stellen soll.

Im Rückgriff auf das bisher Gesagte können wir feststellen: Der Staat individualisiert mit der nach Beratung straflos gestellten Entscheidung der Frau zur Tötung des Kindes ein staatliches Monopol und errichtet damit ein subjektives Letztentscheidungsrecht der Frau über Leben und Tod ihres Kindes. Der Weg, wie sie dieses im konkreten Fall wahrnehmen kann, geht über die Beratung. Was passiert dabei?

Zunächst bietet der Staat über die Beratung der Mutter alle vorgesehenen Hilfen materieller und ideeller Art zu Gunsten des Lebens des Kindes an. Nimmt sie dies nicht an, weil ihr diese »Hilfen« nicht genügen, so wird das Leben bzw. der Tod des Kindes selbst zur »letzten Hilfe«, deren sich die Frau durch ihren eigenen Willensentschluß bedienen kann. Nun haben wir gesehen, daß die Hilfe letztlich nicht vom sittlichen Anspruch gelöst werden kann – das aber gerade tun das Gesetz und der Staat (und nolens volens die im Auftrag des Staates handelnde Beraterin, im buchstäblichen Sinne des Wortes »Handlangerin«, durch die Aushändigung des Scheins, der eine »Schlüsselfunktion« in der Kausalkette darstellt), indem sie zwar der Mutter

²⁸ PUR-Magazin 4/1997, S. 13, sowie »Bischöfe fordern bessere Abtreibungsgesetze« (sic!), »Deutsche Tagespost« a. a. O., Nr. 15, S. 5.

im Vorfeld, im »ersten Teil des Aktes«, die sittliche Norm vor Augen stellen, sie aber – »im zweiten Akt« – dann doch für eben den Fall davon befreien, daß die Frau behauptet, dieser Norm nicht nachkommen zu können und sich für die Tötung des Kindes entscheidet. Der erste und der zweite Akt sind also gleichsam durch einen Angelpunkt voneinander getrennt, der in der Umwertung der Werte besteht, in einer völligen Umkehrung der Perspektive, einer Neudefinition der gesamten Situation. In dem Moment, da die Frau bekundet, alle »Hilfen« seien vergebens und nur die Tötung des Kindes sei die sinnvolle Hilfe, findet logisch ein totaler Paradigmenwechsel statt, zieht die staatliche Beratung gleichsam als letzten Joker die Straffreiheit durch Beratung aus dem Ärmel. Das kann »verbal« geschehen, indem man neben dem Schein der Frau auch sogleich noch Adressen (Arzt, Krankenhaus, Praxis), finanzielle Hilfen, Versicherungsfragen, psychologische Dienste im Falle des PAS usw. erläutert, das kann »non verbal« nur durch Übergabe des Scheins geschehen. Der Papst nennt das in seinem Brief die »Schlüsselfunktion« des Scheins – ein Schlüssel hat die Funktion, eine Türe aufzutun. Genau das ist die nicht zu leugnende Aufgabe des Scheins. Zugleich aber wird deutlich, daß die »Scheinfrage« eine Schein-Frage ist: der Schein ist zweitrangig, von sekundärer Bedeutung, weil er nur die »non verbale« Dokumentation der inneren Struktur der staatlichen Beratung repräsentiert. Es ist die innere Struktur der Beratung selbst, die in der vom Staat willentlich und wesensmäßig eingebauten Möglichkeit der Umwertung der Werte, der Kehrtwendung um 180°, der institutionalisierten Schizophrenie des absoluten Gegensatzes besteht. Die Scheinübergabe in den katholischen Beratungsstellen dokumentiert dabei gleichsam die (zwar von der Beraterin – insofern sie als »Handlungsbeauftragte« der Kirche tätig wird – subjektiv nicht gewollte, insofern sie aber zugleich und unausweichlich auch als »Handlungsbeauftragte« des Staates tätig werden muß, eben objektiv nicht zu vermeidende) »nonverbale Zustimmung« zu dem, was der Staat will und was in anderen Beratungsstellen möglich ist, auch verbal zu formulieren. Übrigens werden dabei auch die in der ersten Hälfte der Beratung angebotenen Hilfen, die als Mittel zur Durchsetzung des kindlichen Lebensrechts angeboten wurden (ärztlicher Rat und Betreuung, finanzielle und psychologische Unterstützung usw.), umdefiniert: sie werden Mittel zur Bewältigung möglicher Folgeerscheinungen der Abtreibung. Diese Mittel-Wahl-Erweiterung bei der Entscheidungsfreiheit der Frau definiert eben das sittliche Gut des kindlichen Rechts auf Leben zum letztlich einzigen Mittel um, angesichts dessen alle anderen »Hilfen« nur noch subsidiären Mittelcharakter haben.

Demgegenüber muß die katholische Beratung unter allen Umständen an der Unbedingtheit des sittlichen Anspruchs auf das Recht zu leben festhalten. Und dies ist kein Sondergut katholischer Moral, sondern entspricht dem Grundwertekonsens des deutschen Grundgesetzes. Deshalb kann die Beharrlichkeit der Kirche in diesem Punkt vom Staat auch nicht mit dem Hinweis auf die Pluralismusproblematik des weltanschaulich neutralen Staates oder die Individualisierungstendenz der modernen Gesellschaft abgewiesen werden: die Kirche verteidigt hier also den Staat gegen »ihn selbst« als »illegitimen« Gesetzgeber. Nachzuweisen, daß die Freiheit unbedingt an das sittliche Gut gebunden ist, daß das Lebensrecht eine Wahl-Freiheit aus-

schließt, bleibt das Charakteristikum des vorliegenden Problems. Die Unbedingtheit der Affirmation schließt die Freiheit zur Negation aus. Wer dies in den Beratungsstellen nicht verdeutlicht (und nicht nachvollzieht, was dies für den Begriff »ergebnisoffene Beratung« und »Letztentscheidungsfreiheit der Frau« bedeutet), untergräbt die tragende Basis seiner Position und enthält der Ratsuchenden das eigentlich von der Beraterin Geforderte vor.

»Ausschluß der Freiheit« heißt natürlich nicht, daß die Beraterin auf die Ratsuchende Zwang ausüben soll, heißt also nicht Handlungszwang. Vielmehr muß sich der Ratsuchenden das Gesagte als sittlicher Anspruch selbst offenbaren bzw. ihr von der Beraterin offenbart werden. Das wiederum beinhaltet die sittliche Verpflichtung der Beraterin, mit allen zu Gebote stehenden und natürlich zulässigen Mitteln (und da es sich hier um Leben und Tod handelt, ist die Reichweite dieser Maxime von der Unumkehrbarkeit der vollzogenen Entscheidung her zu bedenken und zu bemessen) und unter dem Aspekt didaktischer Klugheit der Ratsuchenden vor Augen zu führen, daß das in Frage stehende Gut das Gewissen unbedingt bindet und es sittlich gesehen gar keine andere Entscheidung geben kann. Der alles entscheidende Rat kann also keineswegs im rigorosen Wechsel der Perspektive und in der Umwertung der Werte (wie der Gesetzgeber es zuläßt, ja sogar fordert), auch nicht im »augenzwinkernden Einverständnis« oder in einem die rationalen Gründe wegschwemmenden Mitleid liegen, sondern im Widerstand dagegen, im Aufweis der Illegitimität einer solchen Position und in der klaren Aussage, daß das Nein zum Leben des Kindes der Freiheit des einzelnen und des Staates entzogen ist und die so barmherzig erscheinende Hilfsbrücke der Entscheidungsfreiheit in Wahrheit ein im eigentlichen Sinne des Wortes »tödlicher« Irrtum ist, der zudem auch noch gegen eine wahre Emanzipation der Frau gerichtet ist. Jeder kleinste Schatten (und der Schatten des Scheins scheint mir sehr lang zu sein), der in der Beratungssituation auf diese im hellsten Licht stehende eindeutige sittliche Norm fällt, verfälscht die Situation und zeigt die bei allem subjektiv guten Willen doch objektiv vorliegende Korrumpierung durch die freiwillige kooperative Einbindung in die staatlich verordnete Vereinnahmung.²⁹

5. »Gleichschaltung« – die korrumpierende Wirkung der Einschaltung

Nach dem Brief des Papstes vom Januar 1998 gab es Stimmen in Deutschland, die den Grund für den Brief darin sahen, daß der Papst falsch informiert sei. Grund sei eine »falsche Aktenlage« seitens des Vatikans³⁰ oder gar ein massiver Druck »fana-

²⁹ Wenn es neuerdings scheint, daß man einen Ausweg aus der Sackgasse durch die »Umdefinition« des Beratungsscheins zu einer »Liste mit einem Katalog von Hilfen« gefunden zu haben meint, so ist das reine Augenwischerei. Es ändert an der zugrunde liegenden wesentlichen Funktion des Scheins als Berechtigung zur Strafflosstellung der Abtreibung nichts. Folgerichtig müßte bei dem Katalog von Hilfen an letzter Stelle der Hinweis stehen: »Falls alle vorgenannten Hilfen nicht angenommen werden, so stellt dieser Schein die letzte ›Hilfe‹ dar, nämlich die Hilfe zur straffreien Abtreibung.« Dies offenbart die ganze dialektische Sophistik, in die sich die katholische Beratung im staatlichen Zwangsrahmen verfangen hat.

³⁰ So Hans Maier: »Rom und die Deutschen« im »Rheinischen Merkur« vom 30. Januar 1998, Nr. 5, S. 16.

tisch-aggressiver Lebensschutzgruppen« (so ein hoher deutscher Prälat) oder von »Brunnenvergiftern« auf den Papst, während sich auf der anderen Seite Bischöfe, katholische Verbände und Politiker vornehm zurückgehalten hätten³¹. Über letzteres kann sich jeder ein eigenes Urteil bilden anhand der öffentlichen Stellungnahmen, die ja in einigen Fällen vom angekündigten Alleingang auch gegen Rom bis zur drohenden Kirchenspaltung gingen für den Fall, daß der Vatikan den Umstieg verlange.³²

Das erstere stimmt einfach nicht. Der Austausch und die gegenseitige Information zwischen DBK und Vatikan ist seit Beginn der Novellierungsdiskussion Ende der 60er Jahre kontinuierlich und ausführlich gewesen, wie aktenkundig nachzuweisen ist. Dabei gab es von Rom aus von Anfang an Bedenken bezüglich einiger Aspekte der Mitwirkung im staatlichen Rahmen, die sich von Stufe zu Stufe der sophistischen Salamitaktik der deutschen Gesetzgebung verstärkten. Diese Bedenken wurden sowohl in schriftlicher Form an die DBK als Ganzes als auch – da der einzelne Ortsordinarius für seine Diözese die (vom Votum der Bischofskonferenz nicht abhängige) letzte Verantwortung trägt – in persönlichen Gesprächen mit einzelnen Bischöfen auf mehr informeller Ebene mitgeteilt. Da die Begründungen für den Verbleib im staatlichen Rahmen gerade wegen der steigenden Bedenken Roms von deutscher Seite immer intensiver und umfangreicher dargelegt wurden (und zwar auch schon zu Zeiten, als Kardinal Höffner Vorsitzender der DBK war), kann man nun wirklich nicht von einem mangelnden Informationsstand Roms sprechen. Im Gegenteil, wer einigen Einblick in die Aktenlage hat, kann nur sagen, daß er – gemessen selbst an den Gepflogenheiten in Organisationen und Verwaltungen weltlicher und weitgehend »demokratisierter« Bereiche wie Universitäten usw. – die Geduld Roms, die Langmut und das verständnisvolle Eingehen auf immer neue Einwände und Verzögerungen nur bewundern kann.

Die Bedenken gegen die Einbindung in das »unannehmbare« staatliche Gesetz waren dann infolge des immer deutlicher werdenden Mißbrauchs so stark und die sich nach und nach immer deutlicher herausbildende Begründung moraltheologischer und sozialetischer Art dafür so klar, daß schon Ende der 80er Jahre die entschieden geäußerte Bitte stand, die DBK möge ernsthaft einen Umstieg in unabhängige Beratungsstellen vornehmen.

Für Rom und den Heiligen Vater spielte dabei weltkirchlich gesehen immer auch eine wichtige Rolle, daß der deutsche Weg so oder so, d. h. also im Sinne der Kooperation im Rahmen eines solchen Gesetzes oder aber des Ausstiegs, eine Art Vorreiterrolle (in diesem Sinne letzthin Kardinal López-Trujillo bei einem Treffen in Köln³³) haben würde für Länder, in denen es ähnliche Regelungen gab oder gibt oder solche angezielt werden (besonders europäische Länder, allerdings mit je spezifi-

³¹ Vgl. »Die Guten und die Bösen«, in: PUR-Magazin 4/1998, S. 19.

³² Ebd..

³³ Alfonso Cardinal López Trujillo, President of the Pontifical Council for the Family: Intervention in Cologne (14. März 1998), Ms. 9 Seiten, S. 3 und passim, dt. in: »Theologisches« 11/1998 (Jg. 28), Sp. 459–466.

schen Unterschieden, z. B. Italien, Frankreich, aber auch Kanada u. a.). Dabei war es selbstverständlich immer völlig fraglos, daß die Kirchen vor Ort in den einzelnen Ländern soviel und so intensiv beraten sollten wie nur möglich. Aber diese Beratung muß die Einheit und Freiheit der Weltkirche dokumentieren und darf zugleich die Schlagkraft und Klarheit des gemeinsamen Zeugnisses nicht verdunkeln – eine Erfahrung, die die Kirche insbesondere immer wieder auf den großen internationalen Konferenzen (Frauenfragen, Bevölkerungspolitik der UNO, Familienrechtsfragen usw., also Kairo, Peking, New York z. B.) – zum Teil sehr leidvoll – machen mußte. Auf diesen Zusammenhang haben auf kirchlichen Kongressen Kardinal López-Trujillo (Präsident des »Päpstlichen Rates für die Familie«) und Erzbischof Renato Martino (Vertreter des Vatikans bei der UNO) oft hingewiesen. Auf diesem Hintergrund wundert man sich nicht, daß man in Rom auf Individualisierungstendenzen und das Eindringen mechanistischer Geisteshaltungen, die weit in kirchliche Mentalitätsströmungen hineinwirken, allergisch reagiert.

Es ist hier nicht der Ort und die Zeit, und ich fühle mich aufgrund meiner nur begrenzten Kenntnis der weithin vertraulichen Vorgänge auch nicht legitimiert, die Aktivitäten auf den verschiedenen Ebenen (unter denen besonders die Ebene der den Papst beratenden Kardinäle mit ihren theologischen und diplomatischen Stäben und da wieder besonders die Glaubenskongregation unter Kardinal Ratzinger hervorzuheben sind) zu analysieren. Aber manches ist uns allen ja bekannt, und allein dies sich vor Augen zu führen genügt, um sich ein Urteil zu bilden.

Daß sich die DBK seit Jahren – und inzwischen kann man sagen seit Jahrzehnten – immer wieder mit dieser Frage befaßt hat, und zwar oft auf Anstoß von Rom, ist bekannt. Man kann froh sein über die Klarheit ihrer Aussagen im Grundsätzlichen über all die Jahre hinweg. Zugleich aber kann nicht übersehen werden, daß die gesellschaftliche Wirklichkeit und leider auch partiell die Mentalitätsänderungen mancher kirchlicher Kreise, bestimmte Strömungen in der Moraltheologie z. B., diese Klarheit mehr und mehr überrollten. Man kann diesen »roll-back« deutlich nachvollziehen, wenn man die Stellungnahmen und Diskussionen der letzten ca. 25 Jahre im zeitlichen Ablauf verfolgt. Es können hier nur einzelne Streiflichter folgen:

– Am 7. Oktober 1975 erhob das Kommissariat der deutschen Bischöfe schwere Bedenken gegen eine generelle Strafflosstellung bei vorheriger Beratung, weil der Gesetzentwurf damit noch über die verfassungswidrig erklärte Fristenregelung hinausgehe, und erklärte die Verpflichtung des Staates, das Leben auch durch das Strafrecht schützen zu müssen³⁴. – Heute ist diese Position aufgegeben.

– Die Ablehnung der These von der »Entscheidungsfreiheit der Frau« war vor 25 Jahren noch Allgemeingut in der Kirche in Deutschland, und sie ist es zum Glück »offiziell« auch heute noch. Aber wir wissen, wie öffentliche Repräsentanten von Verbänden dazu stehen, wie diese These interpretiert und sprachlich geschickt ummoduliert (im einen oder anderen Falle mag es auch zeitgeistige Kurzsichtigkeit sein) mentalitätsändernd eingesetzt wird, wenn es z. B. heißt, daß die katholische Be-

³⁴ Amtsblatt für die Diözese Regensburg, Jg. 1975, S. 115. Vgl. dazu auch Otto Maier: Macht dem Töten ein Ende, Meckenheim 1998, S. 32f und passim.

ratung zwar »zielorientiert auf das Leben« stattfindet, »aber selbstverständlich in dem Sinn offen ist, als es auf den Wunsch der Mutter ankommt«³⁵ (so ein Weihbischof – man beachte die herzerwärmende Formulierung »Wunsch der Mutter«!). Oder eine andere Formulierung in Bezug auf die Letztentscheidung der Frau: »dies müssen wir bei Gott und in Demut anerkennen.«³⁶ Oder Frau Süßmuth³⁷; oder Frau Buschmann (Deutscher Caritasverband) schon 1980: es gälte, der Frau »das Bewußtsein zu vermitteln, eine freie Entscheidung zu treffen ... Und ich muß ihr diesen Freiraum für eine freie Entscheidung ermöglichen.«³⁸ Weihbischof Laun: »Es gibt zudem klare Indizien, daß auch katholische Berater tatsächlich meinen, »ergebnisoffen« beraten zu müssen.«³⁹ – Braucht man sich da zu wundern, daß das Max-Planck-Institut für deutsches und internationales Strafrecht auf Grund einer empirischen Untersuchung zusammenfassend feststellt, daß sich die katholischen Beratungspraxen kaum von anderen Einrichtungen (z. B. »pro familia«/IPPF) unterscheiden?⁴⁰

– Daß Frau Süßmuth sich für die Einführung der Tötungspille RU 486 einsetzt, ist allgemein bekannt. Daß aber auch neuestens der Sprecher der katholischen Moraltheologen in Deutschland, Hans Kramer, sie moralisch verantworten zu können glaubt⁴¹, zeigt die Trendwende, die sich inzwischen – angestoßen durch die Initial-Gutachten von Gründel, Böckle, Hirschmann u. a. von vor 25 Jahren – zu vollziehen beginnt bzw. schon stattgefunden hat.

Ich will hier mit den Beispielen, denen noch viele zugefügt werden könnten, aufhören und eine Folgerung ziehen. Meine These lautet:

Diese Entwicklung ist das notwendige Ergebnis dieser so eingegangenen Zusammenarbeit mit dem Staat im Rahmen eines Gesetzes, »mit dem man sich niemals abfinden« wollte. Die juristische Systemlogik hat die erhoffte moraltheologische Dammbildung unterspült und das sittliche Bewußtsein untergraben. Die Einschaltung wirkt latent korrumpierend in Richtung einer allmählichen Gleichschaltung mit dem Zeitgeist.

Der Beifall der Medien für jede kritische Äußerung gegen Rom und den Papst, ihr Jubel für die, die auch im Ungehorsam im staatlichen Rahmen bleiben wollen, der All-Parteiendruck auf die, die aus der »political correctness« auszuscheren drohen, sind die weltlichen »Mittel« zur Gleichschaltung.

Die Theorie der autonomen Moral, die Anwendung der Lehre vom kleineren Übel und der Güterabwägung auf den Fall der Abtreibung, die gegen alle warnenden Stimmen 20 Jahre durchgehaltene Option der Einschaltung in den und des Verbleibs im staatlichen Rahmen sind die kirchlichen Gründe für die Gleichschaltung.

³⁵ Maier, a. a. O., S. 61f.

³⁶ Ebd. S. 46 und passim.

³⁷ Vgl. Christoph Blath: Verbleib oder Ausstieg?, in: »Theologisches« 7/8 1997 (Jg. 27), Sp. 309–311, Sp. 310.

³⁸ Vgl. »Herderkorrespondenz« 12/1980, S. 610. Weitere Beispiele vgl. Maier, a. a. O., S. 82 und passim, 110ff, 155ff.

³⁹ Vgl. Laun, Ausstieg – das Gebot der Stunde?, a. a. O., S. 7. Ders.: »Ergebnisoffene« Schwangerenberatung?, in: Ebd. 11/1997, S. 20.

⁴⁰ Maier, a. a. O., S. 116.

⁴¹ Vgl. »Süddeutsche Zeitung« vom 11. August 1998 sowie Maier a. a. O., S. 90f.

Einbindung ist der Einstieg in den Zug zur Gleichschaltung – Umstieg ist die Befreiung aus der selbst gewählten Gefangenschaft im abgelehnten System.

In dieser Situation ist der Papstbrief vom Januar 1998 kirchengeschichtlich ein einmaliges und einzigartiges Fanal, in dem der Papst den jahrelangen Weg nochmals rekapituliert, den er mit der DBK gegangen ist, nachdem er diese Sache persönlich an sich gezogen hatte, weil die Interventionen auf anderen Ebenen nur zu jahrelangen Verzögerungen geführt hatten. Er verweist mehrmals direkt auf »Evangelium Vitae« und indirekt auch auf »Veritatis Splendor« sowie auf die Stationen seiner direkten Kontaktnahme mit der DBK:

- Brief vom 21. September 1995 (u. a.: Der Beratungsschein ist »nun de facto die alleinige Voraussetzung für eine straffreie Abtreibung«, und somit stehe das Abtreibungsgesetz in wesentlichen Punkten in »offenem Gegensatz zum Evangelium des Lebens«);
- Ansprache an die Bischöfe während seiner Pastoralreise in Deutschland mit der in vornehme Worte gekleideten Bitte zum Umstieg;
- erste Unterredung mit einer Delegation der DBK am 5. Dezember 1995 in Rom und
- zweite Unterredung am 4. April 1997, bei der »die strittige Frage der Beratungsbescheinigung nicht endgültig gelöst werden konnte«;
- daraufhin Gespräch in Rom mit allen Diözesan-Ordinarien am 27. Mai 1997 und schließlich
- der bekannte abschließende Brief vom 11. Januar 1998, der nun an Eindeutigkeit nichts zu wünschen übrig läßt.

In diesem Zusammenhang muß natürlich auch die Ansprache des Papstes aus Anlaß des Antrittsbesuches des neuen deutschen Botschafters beim Vatikan am 18. Oktober 1997 gesehen werden⁴², in der er die Rechtfertigung des Verbrechens gegen das Leben in Deutschland »im Namen der Rechte der individuellen Freiheit« anprangert und beklagt, daß »unter diesem Vorwand nicht nur Straffreiheit für derartige Verbrechen, sondern sogar die Genehmigung des Staates, sie in absoluter Freiheit und unter kostenloser Beteiligung des staatlichen Gesundheitswesens durchzuführen«, gewährt wird. Nicht weniger schwerwiegend und beunruhigend ist für ihn die Tatsache, »daß selbst das Gewissen ... immer träger darin wird, die Unterscheidung zwischen Gut und Böse wahrzunehmen ... Welch schreckliche, blutige Mauer muß hier noch im eigenen Haus eingerissen werden ... «

Es ist sicher auch kein Zufall, daß gerade in diesen Jahren die beiden großen Enzykliken »Veritatis Splendor« und »Evangelium Vitae« erschienen. In ersterer ist besonders die Definition der formalen Mitwirkung in Nr. 74 für unseren Zusammenhang wichtig. Der Schein trägt zu jener »tödlichen Gefahr« der Verwirrung und Verdunkelung des individuellen und gesellschaftlichen Gewissens bei, die der Papst in Nr. 24 so eindringlich anprangert. In »Veritatis Splendor« dagegen wird in aller Klarheit die teleologische Güterabwägungstheorie sowie die Theorie des kleineren Übels verurteilt, die die Kirche in Deutschland u. a. auf Grund von Gutachten damals einflußreicher Theologen in die Beratungsfalle gelockt haben. Denn genau diese Pseu-

⁴² Wiedergegeben in »Kirche heute« 12/1997, S. 8.

do-Ethik der Güterabwägung in ihrer Anwendung auf die Frage des Lebensrechts zerstört jede wahre Ethik und begründet einen verheerenden Relativismus. »Der Fehler in der Anwendung beider Rechtfertigungsversuche ist folgender: Die aktive Mitwirkung bei der Tötung eines unschuldigen Menschen darf nie als kleineres Übel eingestuft werden, auch wenn dadurch die Tötung mehrerer verhindert wird, denn die personale Würde und das Lebensrecht lassen sich nicht quantitativ gegeneinander aufrechnen.«⁴³ In seiner vornehm-zurückhaltenden Art und der ihm eigenen Achtung vor der freien Zustimmung der Adressaten formuliert der Papst dies im Januar-Brief als »pastorale Frage mit offenkundigen lehrmäßigen Implikationen«.

Der Brief verfehlte seine Wirkung nicht⁴⁴. Plötzlich war von »Dilemma« die Rede, wurde anerkannt, daß man sich durch die staatliche Einbindung in einer »Sackgasse« befinde. Der Vorsitzende der DBK analysierte die Situation: »Nicht erst der Papst hat uns in eine Zerreißprobe gestürzt. Jetzt kommt sie bloß an den Tag.« Sie war also schon da – und wer hat uns hineingeführt? Erzbischof Degenhardt, Paderborn: »Der Beraterschein war von Anfang an problematisch.« Bischof Dammertz, Augsburg: »Der Brief des Papstes ... deckt die Zweideutigkeit des bestehenden Gesetzes erneut auf ... (Sie) hat sich in die Zweideutigkeit des Verfahrens und damit auch in die Zwiespältigkeit hinein fortgesetzt, vor der wir als Kirche mit unseren Beratungsstellen stehen.« Bischof Lehmann, Mainz: »Wer straffrei abtreibt, ... versündigt sich am Lebensrecht eines anderen.« Erzbischof Braun, Bamberg: Die katholische Kirche will »nicht durch die Ausstellung von Beratungsscheinen in einen Mechanismus hineingezogen werden, der zur Tötung ungeborenen Lebens führen kann«. Insgesamt verzeichnen die Bischöfe: »Das Bewußtsein für das Unrecht der Abtreibung ist weiter abgesunken.« Der Moraltheologe Schockenhoff: »... mißverständlicher Beratungsschein«, der »faktisch zu nichts anderem nützt als zu einer Abtreibung«.

Nun haben wir die »Arbeitsgruppe« und sind gespannt, ob die Bischöfe den Mut und die Kraft finden, sich aus der »Sackgasse« zu befreien oder ob sie »Rom achten – aber eigene Wege gehen« und so (wie die FAZ es formulierte) »das größte Kapital verspielen, das ihnen der Papst an die Hand gegeben hat« und das der »Ruck sein kann, der für Änderungen unerlässlich ist«.

6. Zur »Didaktik« der Beratung

Zur Didaktik stellt sich die Frage, ob bei der Beratung »Mittel« zur Abwendung des Abtreibungswunsches eingesetzt werden könnten oder sollten, die unter Umständen »schockieren« (etwa das Flugblatt »Leben oder Tod«, der Film »The silent

⁴³ Piegsa, a. a. O., S. 126.

⁴⁴ Vgl. zu den folgenden summarischen Zitaten »Deutsche Tagespost« 15/1998, S. 5, sowie Stefan Brandmaier: Lösung nicht in Sicht, in: »Lebensforum« Nr. 47, S. 15 f.; Ders.: Beratung ohne Scheinlösung – aber wie? Stellungnahmen und Diskussionen um den Brief des Papstes, ebd. Nr. 45, S. 20–23; Erich Maria Fink: Profil und Glaubwürdigkeit der Kirche in Deutschland gestärkt. Aus Stellungnahmen deutscher Bischöfe, in: »Kirche heute« 3/1998, S. 14–16.

cry« o. ä.), oder ob das verpönt oder gar verboten sein sollte, weil dadurch die Entscheidungsfreiheit der Frau auf ungebührliche Weise eingeschränkt, beeinträchtigt oder sie zumindest doch in ihren Gefühlen verletzt bzw. schockiert werden könnte. Sicher ist es richtig, daß man schon aus didaktischen Erwägungen diese Mittel nicht beliebig als »moralischen Hammer« benutzen kann und darf, allein weil man u. U. genau das Gegenteil des Beabsichtigten erreichen würde: Verhärtung und Sperre.

Andererseits ist nicht einzusehen, warum diese Mittel generell unter ein Verdikt fallen sollen. Bei der Drogenberatung und Prophylaxe, der Kampagne gegen AIDS, in der Verkehrserziehung, bei der Demonstration der Gefahren einzelner Sportarten (Klettern z. B.) und in vielen anderen Fällen kennt man in der Öffentlichkeit und den Medien keine solchen Hemmungen, Gefühle zu verletzen, um mit allen zu Gebote stehenden Mitteln massiven Einfluß auf die Entscheidung und das Verhalten der Menschen auszuüben. Im Falle der Abtreibung ist ja nicht nur nach den Gefühlen der Frau (und des Kindes!) zu fragen, sondern ein Leben steht zur Disposition. Es stellt sich hier die Frage einer doppelten Moral. Bei jeder Bedrohung des eigenen Lebens hätte doch niemand von uns Bedenken, jede Chance wahrzunehmen und den Angreifer durch einen Schock von seinem Vorhaben zu töten abzubringen, auch um den Preis der emotionalen Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfreiheit. Da würde man sogar zu jeder Art von Schock greifen, während es im Falle der Abtreibung sozusagen um den »dazugehörigen« Schock geht, der präventiv eingesetzt wird, da ihn viele Frauen während oder nach der Abtreibung sowieso erfahren. Es kommt bei der Ziel-Mittel-Abwägung immer auf das erstrebte Ziel und den zu schützenden Wert an. Von daher bestimmt sich das Mittel. Es gibt keinen Grund, das schreckliche Geschehen der Abtreibung und seine aufrüttelnde Wirkung als Mittel zur Abwendung der Tötungsabsicht von vorneherein zu tabuisieren. Oder ist es vielleicht der geforderte »Respekt« vor der angeblich freien Entscheidung der Frau, der diese Tabuisierung fordert, weil allein schon die Offenlegung der Abtreibung als medizinisches Geschehen und die damit verbundenen Bilder einer angeblichen »Respektierung« derart Hohn sprechen würden, daß die Unsittlichkeit der »freien Entscheidung« offenbar zutage träte?

Die Unbedingtheit des moralischen Anspruchs und der in Frage stehende – im Vergleich zum relativen Wert der Selbstbestimmung der Frau – absolute Wert des Lebensrechts lassen das kleinere Übel von Schock, Beeinträchtigung der Gefühle usw. als nebensächlich erscheinen. Hier hat nun wirklich eine »Güterabwägung« ihren Platz. Es wird ja nicht die Entscheidungsfreiheit der Frau durch einen (eventuellen) Schock beeinträchtigt (letztlich ist er ja das Ergebnis der Einsicht in die mit der Abtreibung verbundenen Wirklichkeit), auch nicht durch den u. U. und mit Klugheit einen Schock in Kauf nehmenden Berater, sondern die Mutter ist ja durch den sittlichen Anspruch des in Frage stehenden Gutes selbst tatsächlich beeinträchtigt. Der Schock ist also nur das Mittel (die ultima ratio), um den sittlichen Anspruch zu verdeutlichen – oder er ist sogar das Ergebnis der plötzlichen und schmerzlichen Einsicht in die sittliche Forderung, die sich aus der geschauten Wirklichkeit ergibt. Eine Frau, die eine subjektive Entscheidungskompetenz gegenüber dem Leben des Kindes beansprucht, muß in der Tat gegebenenfalls sehr deutlich und drastisch dar-

auf hingewiesen werden, daß dieser Anspruch illegitim ist. Der Nachweis, die Entscheidungsfreiheit der Frau selbst sei auszuschließen, ist eine sittliche Tat ersten Ranges, die vom Berater dort gefordert werden muß, wo die Frau ein solches Recht für sich in Anspruch nimmt. Die kritiklose Übernahme der Vokabel von der »letzten Entscheidungsfreiheit der Frau« ist der erste Schritt in die korrumpierende juristische Systemlogik. Dem müßte die Kirche sich widersetzen und als erstes diese Vokabel ächten, statt sie zu übernehmen. Wer hier als Berater seine Grenze sieht und vornehm schweigt, wird dem an ihn gestellten sittlichen Anspruch gerade nicht gerecht.

Dies gilt unbeschadet der Forderung, daß man dabei selbstverständlich klug und den Umständen entsprechend vorgehen muß und daß die Beraterinnen auch in dieser Hinsicht psychologisch-didaktisch geschult sein sollten. Eine a-priori-Tabuisierung jedenfalls ist völlig unangemessen, auch deshalb, weil in der manchmal drastischen Konfrontation mit der Abscheulichkeit der Abtreibung grundsätzlich keine »Manipulation« (wie manchmal behauptet wird) vorliegt. Manipulation ist bekanntermaßen mit Vorspiegelung falscher Tatsachen und/oder mit falschen Absichten verbunden, während es sich hier um »richtige« Tatsachen und sittlich hochstehende Absichten handelt. Vielmehr vermag sich hierin auch der Respekt vor dem Gewissen der Ratsuchenden auszudrücken, die ein Recht hat, über die volle Realität aufgeklärt zu werden (zu der für den Christen bei einer solchen Entscheidung natürlich auch Relevanz für das ewige Heil gehört), damit sie sich »ein Gewissen in der Wahrheit« bilden kann. Zweifellos muß der Kirche (und dem Staat) daran gelegen sein, daß das Recht auf Leben aus den Motivationen von Liebe, Achtung und Verantwortung heraus respektiert wird (und das wäre eine Aufgabe der Erziehung auf vielen Ebenen), zumal Abschreckung mitunter abschottet – aber sie vermag, wie die Erfahrung zeigt, eben manchmal auch schon existierende Abschottungen abzubauen.

7. Schluß

Die Frage der kirchlichen Beratungsstellen im staatlichen Rahmen steht seit Jahren in Deutschland im Mittelpunkt innerkirchlicher Konflikte und Diskussionen. Gerade dieses Faktum der bis in subtilste Differenzierungen ethischer, sittlicher, strafrechtlicher, theologischer, sozialmedizinischer und sozialpolitischer Überlegungen hineinreichenden Diskussion ist Hinweis genug auf die Raffiniertheit und Sophistik des Gesetzes, aber auch auf die Komplexität der gesellschaftlichen Situation, in die die Kirche hier eingebunden ist. Angesichts dessen helfen nur ein rationaler Dialog und die Abwägung von Sach-Argumenten weiter.

Aus den bisherigen Überlegungen ergibt sich zusammenfassend meines Erachtens, daß die Kirche gut beraten wäre, wenn sie aus dem staatlich verordneten Beratungsrahmen aussteigen und ein eigenes freies Beratungsnetz aufbauen würde (das ja schon vorhanden ist und nur »umgewidmet« werden muß). Denn es wurde deutlich:

– Der staatlichen Konzeption liegt ein autonomes Menschenbild zugrunde, das für die Kirche unannehmbar ist.

– Als höchstes Ziel liegt dem die »Entscheidungsfreiheit der Frau« zugrunde, deren innere Logik letztlich die Frau zum Richter über Leben und Tod des Kindes macht – ein Konzept, das die Kirche niemals annehmen kann. Der Freiheitsbegriff des Paragraphen und der der Kirche stehen sich unversöhnbar und unvereinbar gegenüber.

– Die Umdefinition der Tötung des Kindes zur letzten »Hilfe« für die Beeinträchtigungen der Frau und damit die Umwertung der Werte steht diametral gegen die Überzeugung der Kirche, daß das Leben niemals instrumentalisiert werden darf. »Den Menschen zum Herrn über Leben und Tod zu machen heißt ihn prinzipiell überfordern« (Robert Spaemann).

– Die raffinierte Dialektik der Beratung bringt die kirchliche Beraterin in eine Situation, in der sie nolens volens zur Vollstreckerin einer staatlichen Systemlogik (und damit zu einem Mittel des Staates) degradiert wird, die mit der kirchlichen Zielsetzung der Beratung unvereinbar ist.

– Kumulative Saldierungen zugunsten höherer Zahlen von geretteten Kindern stellen keinen ethisch vertretbaren Ausweg aus der Sackgasse der »Beratungsfalle« dar, da die Anwendung der Theorie des »kleineren Übels« bzw. der »Güterabwägung« auf »Leben« strikt unzulässig ist.

– »Ergebnisoffene« Beratung und das Konzept der »Letztentscheidung« sind mit dem »unbedingten« sittlichen Anspruch nicht harmonisierbar.

– Die Theorie der Strafflosstellung ist eine Ideologie, die zur Erleichterung krimineller Handlungen führt und damit eine Förderung der Delikte bedeutet.

– Die in der Bevölkerung inzwischen weit verbreitete Ansicht, straflose Abtreibung sei ein individueller Rechtsanspruch, zu dessen Durchsetzung und Anerkennung die staatlich anerkannten Beratungsstellen (und also auch die katholischen) als die zuständigen Institutionen tätig würden, ist das Ergebnis der schleichenden Erosion der Grundwerte, die kausal mit der staatlichen Konzeption der Beratung selbst zusammenhängt.

– Die freiwillige Einschaltung hat als langfristiges Ergebnis nicht die angezielte und erhoffte deutlichere Geltung der Grundwerte gezeitigt, sondern die schleichende Gleichschaltung mit dem Zeitgeist. Es ist höchste Zeit, diese Gleichschaltung zu beenden.

– Wer die Schlüsselfunktion des Scheins in der Kausalkette durchbrechen will, muß den Schlüssel zurückgeben.

– Eine solch klare Haltung besitzt u. a. auch einen Symbolwert als Zeichen des institutionalisierten Widerspruchs gegen das als unannehmbar bezeichnete Gesetz. Man bringt sich um die Früchte des Protests, wenn die ethische Kontestation nur theoretisch formuliert wird, ohne die gesellschaftlich-sozialen Konsequenzen zu ziehen und so Theorie und Praxis in Übereinstimmung zu bringen. In den Augen der Öffentlichkeit wird man sonst unglaubwürdig. Es ist ein Gebot der Redlichkeit, auch gegenüber dem Staat, die Unvereinbarkeit der Beratungskonzepte in aller Deutlich-

keit und Klarheit zu dokumentieren und durchzuhalten. Das gilt auch für die Redlichkeit bezüglich der Inanspruchnahme finanzieller Vorteile.

– Der Schein repräsentiert eine nonverbale Affirmation zur vom Staat gewollten wesensmäßigen Zweideutigkeit seines Beratungskonzepts. Wer sich dem entziehen will, darf nicht nur den Schein ablehnen, sondern muß sich dieser Art von Beratung verweigern.

– Die Kirche hat die Verantwortung und die Verpflichtung, die Beraterinnen vor der analysierten Aporie der gespaltenen Loyalität bzw. vor der Gefahr einer objektiven oder subjektiven Korrumpierung des Gewissens oder auch vor billigen Lösungen zu bewahren. Die Aporie wird dann augenfällig, wenn eine Beraterin sich auf ihr (mit den kirchlichen Normen übereinstimmendes) Gewissen beruft und keinen Schein ausstellt, dann aber von ihren kirchlichen Vorgesetzten (in Übereinstimmung mit den Beratungsrichtlinien) ihres Postens enthoben und entlassen wird (wie konkret geschehen). Hier wird die Kirche zum Erfüllungsgehilfen und Büttel des Staates gegen ihre eigene Ethik!

– Der Weg aus dem unaufhebbaren Dilemma der Schizophrenie der staatlichen Beratung ist der Aus-/Umstieg. Wenn die Kirche sich aus der Zwangsjacke des Staates befreit, schützt sie die vom Staat gesetzten Grundwerte besser als der Staat selbst. Dieses provozierende Zeugnis ist sie ihren Gläubigen, dem Staat und seinen Bürgern schuldig. Sie gewinnt damit ihre prophetische Dimension zurück.

– Die Kirche in Deutschland, deren weltweiter geistiger Einfluß Rom bekannt ist, übernehme damit im Dienste der Weltkirche eine Vorreiterfunktion, damit andere Länder aus den schmerzlichen Erfahrungen des drohenden ethischen »roll-backs« für sich früher die richtigen Schlüsse ziehen können.

– Damit wäre auch ein erster Schritt in Richtung einer Bereinigung der ethischen Grundlagen im Sinne der verbindlichen Lehre der Kirche getan.

Natürlich kann die Kirche sich mit dem Klotz der staatlichen Einbindung am Bein weiterschleppen, nur: ihr Protest wird immer kläglich und unglaubwürdiger, weil die »Herrschaft der Barbarei« (McIntyre) darüber nur noch lächeln kann. Gerade die mangelnde Bewußtseinswahrnehmung dessen macht einen Teil unserer mißlichen Lage aus. Irgendwann werden die Bischöfe das Signal zum Aussteigen geben müssen, weil die mit Sicherheit zu erwartende weitere negative Entwicklung (die sie ja schon zugeben) ihnen keine andere Wahl mehr lassen wird. Das »Kapital des Papstbriefes« (FAZ) wird dann womöglich verschleudert sein.